

WK 201		Gemeinde(n): Langenzenn, Veitsbronn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 64 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		
Änderung bestehender <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkische Becken, nördliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze von Langenzenn, Puschendorf und Veitsbronn. Im Norden liegt der Ort Puschendorf, im Osten befinden sich die Veitsbronner Ortsteile Retzefembach und Raindorf, im Süden liegt die Stadt Langenzenn mit dem vorgelagerten Ortsteil/ Weiler Göckershof. Westlich des Gebiets liegt der Ortsteil Alizberg und nordwestlich die Ortschaft Kirchfembach. - Erschließung: Verschiedene kleinere Forstwege in das und innerhalb des Gebiets. Im Süden verläuft die Kreisstraße FÜ17, im Westen die Kreisstraße FÜ11 und weiter im Osten führt die Kreisstraße FÜ2 zur in dem Bereich vierstreifig ausgebauten Bundesstraße 8 - Entfernung zur nächstgelegenen Strom einspeisemöglichkeit: Ca. 300m südöstlich die benachbarte 110kV Freileitung UW Kriegenbrunn - UW Markt Bibart und ca. 500m südwestlich das Umspannwerk Langenzenn - Vegetation: Das Gebiet ist vollständig mit Wald bestockt - Höhe über NN: ca. 315 - 360 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 74 % in 160 m Höhe über Grund 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein	Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Baufläche <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ca. 900m Langenzenn - gemischte Baufläche <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ca. 900m Raindorf - Wohnbauflächen <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ca. 800m Kirchfembach ca. 900m Puschendorf ca. 1 km Retzefembach - Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ca. 600m Göckershof ca. 600m Alizberg 				
Verkehrsfläche				
Sendeanlagen und Richtfunktrassen				
Versorgungsleitungen				
Wasserwirtschaft, Gewässer				
Natur und Landschaft				
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastung:

Es besteht in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen ca. 300 m und 800 m südöstlich der Fläche.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach – Burgfarrnbach), verläuft entlang des nördlichen Gebietsrands.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb von Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den Waldbereichen südlich von Puschendorf eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.

Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftsschutzgebiet für den Bereich Seukendorf-Veitsbronn“ überlagert.

Der regionale Grüngzug RG 6 der u.a. der Erholungsvorsorge dient, grenzt südlich an die Fläche an. Westlich benachbart zum Gebiet befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope, Natura 2000- Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“ liegt ca. 300 m südlich der Fläche.

Die biologische Vielfalt ist, laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dictezentrum Wespenbussard der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Am nördlichen Ortsrand von Langenzenn brütet seit etlichen Jahren der Uhu. In Veitsbronn und Langenzenn finden sich Brutplätze des Weißstorchs. Zudem befindet sich nach Auskunft des LBV der Brutplatz eines Rotmilans südlich von Puschendorf.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet sich in mindestens 250m Abstand.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldfächern, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach. Es handelt sich um eine geschlossene, erhöht gelegene Waldfäche, die vom Fembachtal (Puschendorfer Grund) im Norden und dem Zenntal im Süden eingerahmt wird. Das Gelände fällt zu den angrenzenden Talräumen hin ab. Die umgebende Landschaft ist eher waldarm und überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Es besteht bereits in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen südöstlich der Fläche.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren bis geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3 und 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbilds führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftsschutzgebiet für den Bereich Seukendorf-Veitsbronn“ überlagert.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt. Östlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Die Fläche liegt fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Süden grenzt ein regionaler Grünzug (RG 6) an. Südlich benachbart, im Talbereich der Zenn, liegt das rechtskräftige Vorranggebiet für Hochwasserschutz HS 8.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- teilweise Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen handhabbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung

des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezuglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ und dessen „interkommunaler Umgriff“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, eine technische Vorbelastung in räumlicher Nähe, insbesondere auf Grund der dort verlaufenden Stromtrassen ohnehin gegeben ist. In Verbindung mit einem ebenfalls in räumlicher Nähe befindlichen Umspannwerk gestaltet sich daher auch die Einspeisesituation vergleichsweise günstig. Zudem herrschen in dem Gebiet bezogen auf die Gesamtregion vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten vor. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im Süden wurde der regionale Grüngürtel mit Erholungsfunktion ausgespart. Bei der Nordabgrenzung wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Puschendorf bereits relativ stark durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt ist, so dass hier besonderes Augenmerk auf eine verträgliche Ausgestaltung gelegt wurde. Gleichermaßen gilt für die sich in Hauptwindrichtung befindlichen Ortsteile, auf die das Gebiet zudem erhöht wirkt.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Im näheren räumlichen Umfeld ist bereits eine partielle technische Vorprägung durch Windenergieanlagen sowie benachbarte Stromtrassen gegeben.</p> <p>Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken.</p> <p>Der entlang des Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet und potentielle Auswirkungen auf den Modellflugplatz können erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände unwahrscheinlich.</p> <p>Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten und Umzingelungen kommen kann.</p>	(?)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden. Die gesamte Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Mögliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Fläche überschneidet sich vollständig mit dem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich).

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.
Somit besitzt der gesamte Bereich der Fläche Habitateignung für den Wespenbussard.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabiten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)
Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet sich in mindestens 250m Abstand. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
- **Luft / Klima:** (0)
Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.
- **Landschaft:** (0)
 - Kleinräumig:**
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch bestehende Stromleitungen sowie das sich in räumlicher Nähe befindliche rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 partiell technisch vorgeprägt.
Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Es bestehen Höhenunterschiede von ca. 40 m.
Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine landschaftsbildprägenden Elemente oder visuelle Leitlinien auf. Aus der Bewertung des Schutzwertes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der teilweisen Überschneidung mit einem LSG in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.
 - Großräumig:**
Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (?)
 - Militär:**
Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Iillesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
 - Zivile Luftfahrt:**
Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Westlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles.

Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben.

Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(?)

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können.

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleichermaßen gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche u.U. auch eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

